

**Satzung**  
**der**  
**Ruder-Gesellschaft HANSA e.V.**



Aus redaktionellen Gründen wird in der Satzung ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet, obwohl beide Geschlechter gemeint sind.

Aktualisierte Fassung vom 01.03.2016

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsflagge und Vereinswappen**

- (1) Der Verein führt den Namen Ruder-Gesellschaft HANSA e. V.. Er ist am 21. März 1920 durch die Verschmelzung der Stammvereine, dem Hamburger Ruderverein e.V., hervorgegangen aus dem Ruder-Club "Fidelio" sowie dem Ruder-Club "Fortuna", beide von 1872, mit dem Ruder Club "Kosmos" von 1874 e.V. aus Hamburg, entstanden. Als Gründungstag des Vereins gilt der 15. August 1872.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg VR 1128 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau und weiß. Die Vereinsflagge besteht aus je zwei diagonal angeordneten blauen und weißen Feldern und dem Hamburger Wappen auf rotem Schild in der Mitte. Das Vereinswappen besteht aus einem Schild in den Vereinsfarben mit einem roten Hamburgwappen vor gekreuzten Riemen, umgeben von dem Schriftzug des Vereinsnamens in der Abkürzung RG HANSA.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Rudersports unter besonderer Berücksichtigung der damit verbundenen Jugendarbeit und durch die Zurverfügungstellung der vereinseigenen Grundstücke, Gebäude, Sportgeräte und Fahrzeuge.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein verfolgt seinen Zweck unter der Beachtung der folgenden Leitsätze:
  - a) Der Verein wahrt bei seinem Handeln die parteipolitische, ethnische, kulturelle und religiöse Neutralität.
  - b) Der Verein fühlt sich dem friedlichen und demokratischen Zusammenleben verpflichtet und fördert die Ausprägung einer sozialen Gemeinschaft besonders durch eine aktive Jugendarbeit.
  - c) Der Verein fühlt sich dem Umweltschutz verpflichtet. Er fördert ein umweltgerechtes und ressourcenschonendes Vereinsleben.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer dem Verein beitreten möchte, beantragt seine Mitgliedschaft in Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser muss sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Beiträge gemäß der jeweils aktuellen Beitragsordnung und der Umlagen für den Minderjährigen verpflichten und die Einwilligung mit der Stimmrechtsabgabe durch den Minderjährigen gemäß § 8 (2) erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsausschuss nach freiem Ermessen. Dieser Antrag ist vor Beginn des Sportbetriebes zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied, seinen gesetzlichen Vertreter oder den Verein ohne Angabe von Gründen während der ersten vier Wochen nach Aufnahme gekündigt werden. Eine solche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für diesen Fall der Kündigung verzichtet der Verein auf die Erhebung eines anteiligen Mitgliedsbeitrages.
- (4) Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme die Satzung des Vereins und eine Mitgliedskarte. Die Aufnahme des neuen Mitglieds kann in "Das Boothaus" bekannt gegeben werden.
- (5) Mitglieder werden unterschieden in:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) unterstützende Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
- (6) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht unterstützende Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind. Sie haben alle in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten. Jugendliche Mitglieder sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht auf Mitgliederversammlungen. Ordentlichen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, steht auf den Mitgliederversammlungen das aktive Wahlrecht zu.

(7) Unterstützende Mitglieder sind Mitglieder, die grundsätzlich auf die Benutzung der sportlichen Einrichtungen verzichten. Unterstützende Mitglieder können einen schriftlichen Antrag an den Geschäftsausschuss stellen, um an Wanderfahrten und gelegentlich am Ruderbetrieb teilnehmen zu können. Sie haben alle in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten. Unterstützende Mitglieder haben nur das aktive Wahlrecht auf den Mitgliederversammlungen. Der Übertritt von einem ordentlichen zu einem unterstützenden Mitglied kann nur mit Wirkung für die Zukunft jeweils zum 01.01. oder 01.07. eines Geschäftsjahres auf schriftlichen Antrag an den Geschäftsausschuss erfolgen. Umgekehrt können unterstützende Mitglieder jederzeit auf schriftlichen Antrag ordentliche Mitglieder werden.

(8) Personen, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Geschäftsausschusses in einer Jahreshauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind zu keiner Beitrags- und Umlagezahlung verpflichtet. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

(9) Die Mitglieder des Vereins sind im Rahmen dieser Satzung zur Benutzung der Boote und der sonstigen Einrichtungen des Vereins befugt. Einzelheiten sind durch eine Ruder- und Bootshausordnung geregelt.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds.

(2) Die Mitgliedschaft kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres beendet werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dem Verein schriftlich, bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres, vom Mitglied oder seines gesetzlichen Vertreters, zugegangen ist.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Geschäftsausschuss. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist und es trotz zweifacher schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegt und in denen auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde, den Rückstand nicht beglichen hat. Ein Ausschluss aus dem Verein ist darüber hinaus auch aus wichtigem Grunde möglich. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat oder dem Zweck des Vereins vorsätzlich und/oder beharrlich zuwiderhandelt. Sind gegenüber einem Mitglied innerhalb von 24 Monaten zwei Abmahnungen durch den Geschäftsausschuss ausgesprochen worden, dann führt die zweite Abmahnung zum Ausschluss. Ein Beschluss zum Ausschluss eines Mitglieds durch den Geschäftsausschuss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu übersenden.

(4) Gegen den Beschluss des Geschäftsausschusses kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Ehrengericht Widerspruch einlegen. In diesem Fall behält das Mitglied seinen bisherigen Status bis zur Entscheidung des Ehrengerichtes.

(5) Mit dem Ausschluss wird das ausgeschlossene Mitglied seiner Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr nicht enthoben. Es verliert aber alle Rechte gegenüber dem Verein mit sofortiger Wirkung.

#### **§ 5 Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge**

(1) Für die Mitgliedschaft im Verein hat das Mitglied einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Verein ist befugt, bei Vereinsbeitritt Aufnahme- und Ausbildungsbeiträge zu erheben. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

(2) Neben den in der Beitragsordnung festgelegten Beiträgen können von der Mitgliederversammlung Umlagen bis zur Höhe des zweifachen individuellen Jahresbeitrages erhoben werden. Umlagen sind in Höhe eines für alle Mitglieder gleichen Prozentsatzes ihres individuellen, am Tag der Beschlussfassung geltenden Jahresbeitrags festzusetzen. Davon kann mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen abgewichen werden.

(3) Der Vorstand ist befugt, in besonderen Fällen Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitrags- und/oder einer Umlagezahlung zu befreien.

(4) Für Streitigkeiten über Geldforderungen zwischen dem Verein und den Mitgliedern sind ausschließlich ordentliche Hamburger Gerichte zuständig.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsausschuss.

(2) Das Organ der jugendlichen Mitglieder ist die Jugendversammlung.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung**

Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Geschäftsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen und Aufwendungen sind auf Antrag in nachgewiesener Höhe zu erstatten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Es finden jährlich zwei Mitgliederversammlungen statt:

- die Jahreshauptversammlung,
- die Wahlversammlung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit von außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

(2) Auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimm- und antragsberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Die Jahreshauptversammlung findet zu Beginn eines jeden Jahres bis zum 31. März statt.

(4) Regelmäßige Gegenstände der Jahreshauptversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des amtierenden Vorstandes,
- Beschlussfassung über den Haushaltplan für das neue Geschäftsjahr.
- bei Bedarf Nachwahlen.

(5) Die Wahlversammlung findet zum Ende eines jeden Jahres bis zum 31. Oktober statt.

(6) Auf der Wahlversammlung werden gewählt:

a) die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates für eine Amtszeit von zwei Geschäftsjahren in folgendem Turnus:

in den Jahren mit gerader Jahreszahl:

- Vorsitzender
- 1. Schriftwart
- 1. Jugendwart
- 2. Kassenwart
- 2. Ruderwart
- Wanderruderwart
- Hauswart
- Festwart
- 1. Beisitzer
- 1. Jugendsprecher

in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:

- stellvertretenden Vorsitzender
- 1. Kassenwart
- 1. Ruderwart
- 2. Schriftwart
- 2. Jugendwart
- Bootswart
- Pressewart
- 2. Beisitzer

- 2. Jugendsprecher (kein ständiges Mitglied des Beirates, vertritt bei Abwesenheit den 1. Jugendsprecher)

b) Bei der Wahl des 1. bzw. des 2. Jugendwartes, der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, sowie des 1. bzw. des 2. Jugendsprechers sind die jugendlichen Mitglieder wahlberechtigt. Die Wahl findet in zwei getrennten Versammlungen statt. Die jugendlichen Mitglieder wählen den 1. bzw. den 2. Jugendwart sowie den 1. bzw. den 2. Jugendsprecher auf der Jugendversammlung, die vor der jährlichen Wahlversammlung stattfinden muss. Die Wahlversammlung bestätigt das Wahlergebnis der Jugendversammlung für den 1. bzw. den 2. Jugendwart und den 1. bzw. den 2. Jugendsprecher.

c) Der Sprecher der HANSA Gilde wird als Mitglied des Beirates auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

d) Die fünf Mitglieder des Ehrengerichtes inklusive seines Präsidenten, seines Stellvertreters sowie weiterer drei Ersatzehrenrichter.

e) Zwei Kassenprüfer, die die Aufgabe haben, den Jahresabschluss, Buchführung und die Verwendung der Haushaltsmittel nach Abschluss des Geschäftsjahres auf Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Einzahlungs- und Auszahlungsbelegen zu prüfen und über das Ergebnis auf der nächsten Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Kassenprüfer dürfen nicht mit der Erstellung der Buchführung des Vereins betraut sein und keine Ämter im Geschäftsausschuss bekleiden.

(7) Die Beitragsordnung für das folgende Geschäftsjahr wird auf der Wahlversammlung beschlossen.

### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen schriftlich, unter Mitteilung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag, bekannt gegeben werden. Als Bekanntgabe gelten grundsätzlich:

- Veröffentlichung in "Das Boothaus" oder
- Schriftliche Einladung, die nach 3 Tagen als zugegangen gilt, wenn diese an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

### **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung von einem der anderen Mitglieder des Vorstandes in der in § 13(1) genannten Reihenfolge.

(2) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(4) Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mehr als 40 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Anderenfalls ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die ordnungsgemäße Einberufung muss vom Versammlungsleiter festgestellt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag. Beschlüsse über eine Änderung der Beitragsordnung oder über die Erhebung einer Umlage bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Ein Mitglied darf nicht an Beratungen oder Entscheidungen mitwirken, die ihm einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen könnte. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand.

(7) Die Wahlen werden durch Handzeichen durchgeführt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann geheime Wahl verlangen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Wortlaut ist in "Das Boothaus" zu veröffentlichen und auf der nächsten Mitgliederversammlung, gegebenenfalls nach Korrektur, zu genehmigen.

### **§ 11 Anträge zur Tagesordnung**

(1) Anträge zur Mitgliederversammlung, die mit der Tagesordnung versandt werden sollen, sind bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge bekannt zu geben, die nicht mit der Tagesordnung versandt wurden.

(2) Über Anträge, die nicht mit der Tagesordnung versandt wurden und solche, die während einer Mitgliederversammlung gestellt werden kann, wenn die Versammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt, abgestimmt werden. Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

(3) Anträge, die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beinhalten, sowie Anträge auf Änderung der Beitragsordnung oder die Erhebung einer Umlage sind zwingend mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

(1) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine solche muss innerhalb von 8 Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 40 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 13 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- 1. Kassenwart
- 1. Schriftwart
- 1. Ruderwart
- 1. Jugendwart

- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der
- Vorsitzende
  - stellvertretende Vorsitzende
  - 1. Kassenwart.

Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

#### **§ 14 Zuständigkeiten und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand führt regelmäßig Sitzungen durch, zu denen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wird. Über die Sitzungen und die getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen, insbesondere E-Mail-Verfahren, fassen, wenn die Mitglieder des Vorstandes sich vorher darauf geeinigt haben.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, aus der auch die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes hervorgeht.

#### **§ 15 Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach erfolgter Neuwahl bis zum Ablauf des Geschäftsjahres im Amt. Die Überschreitung einer Amtsperiode darf höchstens drei Monate betragen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wird vom Geschäftsausschuss ein kommissarischer Vertreter für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

#### **§ 16 Beirat und Geschäftsausschuss**

- (1) Dem Vorstand steht ein Beirat mit folgenden Amtsinhabern zur Seite:
- 2. Kassenwart
  - 2. Schriftwart
  - 2. Ruderwart
  - 2. Jugendwart
  - Wanderruderwart
  - Bootswart
  - Hauswart
  - Pressewart
  - Festwart
  - 1. Jugendsprecher
  - Sprecher der Hansa Gilde, der ordentliches Mitglied des Vereins sein muss
  - zwei Beisitzer ohne Geschäftsbereich
- (2) Vorstand und Beirat bilden den Geschäftsausschuss. Der Geschäftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und davon ein Vorstandsmitglied nach § 13(2) anwesend sind. Der Geschäftsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Geschäftsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Der Geschäftsausschuss beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern;
  - Er bewilligt die laufenden Ausgaben, soweit sie im Haushaltsplan vorgesehen sind, andere Ausgaben nur, soweit finanzielle Mittel in ausreichendem Umfang vorhanden sind;
  - Ihm obliegt es, der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorzuschlagen;
  - Er ernennt die notwendigen Ausschüsse und regelt deren Kompetenzen;
  - Er erlässt die Ruder- und Bootshausordnung;
  - Er ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Satzung, gegen die Ruder- oder Bootshausordnung ein Ruderverbot zu verhängen und im Wiederholungsfall ein befristetes Hausverbot zu erteilen;
  - Er wählt den kommissarischen Vertreter gemäß § 15(2).
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit ein Mitglied des Vorstandes in der Reihenfolge nach § 13(1). Beschlüsse können auch im schriftlichen, insbesondere E-Mail-Verfahren, gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Geschäftsausschusses vorher darauf geeinigt haben.
- (5) § 14 (2) und § 15 gelten entsprechend für die Mitglieder des Geschäftsausschusses.

(6) Der Geschäftsausschuss entscheidet über die Teilnahme von Gästen an den Sitzungen.

### **§ 17 Ehrengericht**

(1) Zur Schlichtung von Widersprüchen, kann das Mitglied das Ehrengericht des Vereins anrufen. Das Ehrengericht entscheidet abschließend über Widersprüche wegen verhängter Abmahnungen, Verbote und im Fall eines Vereinsausschlusses

(2) Das Ehrengericht entscheidet nur, wenn das Mitglied seinen Widerspruch gegen die Entscheidung des Geschäftsausschusses innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich an den Präsidenten des Ehrengerichtes gerichtet hat.

(3) Die Sitzungen des Ehrengerichtes müssen spätestens einen Monat nach Eingang des Widerspruchs des Mitglieds einberufen werden.

(4) Die Beschlüsse des Ehrengerichtes erfolgen am Schluss der Sitzung mit mindestens vier Stimmen. Sie sind dem Mitglied spätestens eine Woche nach der Verkündung schriftlich und von allen beteiligten Ehrenrichtern unterschrieben zuzustellen.

(5) Das Ehrengericht besteht aus fünf jährlich von der Wahlversammlung zu wählenden Ehrenrichtern und drei Ersatzehrenrichtern. Kein Mitglied des Ehrengerichtes darf dem amtierenden Geschäftsausschuss angehören. Wiederwahlen sind zulässig.

(6) Im Falle der Verhinderung eines Ehrenrichters wird er von einem der Ersatzehrenrichter in alphabetischer Reihenfolge vertreten.

(7) Den Vorsitz führt der von der Wahlversammlung zu bestimmende Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und, sollte dieser ebenfalls verhindert sein, das älteste Mitglied des amtierenden Ehrengerichtes.

(8) Sitz des Ehrengerichtes ist das Bootshaus des Vereins.

### **§ 18 Jugendversammlung**

(1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der jugendlichen Mitglieder, die in der Junghansa organisiert sind.

(2) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Wahlversammlung des Vereins zusammen. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

- den 1. Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen;
- den 2. Jugendwart als Mitglied im Beirat zu wählen;
- den 1. und 2. Jugendsprecher als Interessenvertreter der Jugendlichen unter 14 Jahre innerhalb der Jugendversammlung zu wählen;
- eine Jugendordnung zu beschließen;
- einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt;
- über die Verwendung des Jugendetats zu entscheiden.

(3) Die Wahl des 1. und 2. Jugendwartes und des 1. und 2. Jugendsprechers bedarf der Bestätigung der Wahlversammlung des Vereins.

### **§ 19 Untergliederungen**

Innerhalb des Vereins bestehen als Untergliederungen:

1. die HANSA Gilde;

ihr können sowohl Mitglieder als auch Freunde und Förderer des Vereins angehören.

2. die Junghansa;

sie besteht aus den jugendlichen Mitgliedern unter Aufsicht des 1. Jugendwartes.

Die Untergliederungen können sich eigene Geschäftsordnungen geben, die der Genehmigung des Geschäftsausschusses des Vereins bedürfen.

### **§ 20 Haftung**

(1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können.

(2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit der Mitarbeiter des Vereins.

#### **§ 21 Datenschutz**

(1) Alle Organe und Funktionsträger der Ruder-Gesellschaft HANSA e.V. sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Ruder-Gesellschaft HANSA e.V. zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, in denen die Ruder-Gesellschaft HANSA e.V. Mitglied ist, übermittelt.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung von zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen der Ruder-Gesellschaft HANSA e.V. und allen Mitarbeitern der Ruder-Gesellschaft HANSA e.V. oder sonst für die Ruder-Gesellschaft HANSA e.V. Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Ruder-Gesellschaft HANSA e.V. hinaus.

#### **§ 22 Auflösung des Vereins**

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine eigens dafür einzuberufende Mitgliederversammlung erforderlich, die nur dann beschlussfähig ist, wenn mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

(2) Sind nicht 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist frühestens drei Wochen später mit derselben Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(4) Dieselbe Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschlossen hat, beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens und die Art der Liquidation.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 der Satzung fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden.

#### **§ 23 Satzungs- und Zweckänderung**

Die Satzung der Ruder-Gesellschaft HANSA e.V. kann in einer Mitgliederversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die beabsichtigte Satzungsabänderung muss rechtzeitig mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

#### **§ 24 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.03.2016 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle vorherigen Satzungen außer Kraft gesetzt.

**Ruder-Gesellschaft HANSA e. V.**